

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4251 neu

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 18/5093

Berichterstattung: Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/5093, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Für diese Beschlussempfehlung stimmten im federführenden Ausschuss die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD. Die Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP enthielten sich der Stimme. Die mitberatenden Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen stimmten jeweils wie der federführende Ausschuss ab. Der federführende Ausschuss hat eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Daraus ergaben sich keine grundsätzlichen Kritikpunkte. Einige Hinweise auf Unklarheiten des Gesetzentwurfs werden durch die Empfehlungen des Ausschusses aufgegriffen.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Zustimmung zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung):

Zu Absatz 1:

Die empfohlene Formulierung entspricht den rechtsförmlichen Üblichkeiten (vgl. auch Artikel 1 Abs. 1 des Zustimmungsgesetzes zum bisherigen Staatsvertrag, Nds. GVBl. 2010 S. 47).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Es wird empfohlen, die Angabe des Regelungsinhalts des Gesetzes vollständiger und genauer zu fassen, auch um das Verständnis der nachfolgenden Paragraphen zu erleichtern. Bisher wurde der Regelungsinhalt der §§ 4 und 10 (Festlegung von Zulassungsbeschränkungen durch Festsetzung von Zulassungszahlen) in § 1 gar nicht erwähnt. Außerdem dient es dem besseren Verständnis, ausdrücklich zu regeln, dass sich die Studienplatzvergabe durch die Hochschulen sowohl auf nur örtlich zulassungsbeschränkte als auch auf die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge erstreckt. Ferner ist die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung „regelt ... das Anmeldeverfahren nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages“ ungenau: Weder regelt das Gesetz das Anmeldeverfahren (in zulassungsfreien Studiengängen) im Einzelnen (es wird lediglich in § 5 Abs. 4 Nr. 6 in der Fassung nach Nummer 4 des Gesetzentwurfs erwähnt) noch ist dieses Anmeldeverfahren unmittelbar in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages geregelt. Vielmehr regelt Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages nur die Aufgabe der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung), die Hochschulen bei der Durchführung von örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren nach Maßgabe des Abschnitts 2 (= Artikel 4) des Staatsvertrages zu unterstützen. In diesem Gesetz soll - nur - geregelt werden, dass die Hochschulen die Möglichkeit haben sollen, die Unterstützung der Stiftung sowohl in den örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren nach Abschnitt 2 des Staatsvertrages als auch im Zentralen Vergabeverfahren nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages in Anspruch zu nehmen. Dies ist nach Auskunft des Fachministeriums zweckmäßig, weil gegenwärtig zu erwarten sei, dass die Stiftung auch insoweit optionale Unterstützungsleistungen anbieten werde. Das soll bereits hier deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Zur Bezeichnung des Staatsvertrages siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Artikel 1 Abs. 1.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Empfehlung zu Nummer 1 (§ 1), den Begriff „Stiftung“ bereits dort in § 1 Nr. 3 zu bestimmen.

Zu Nummer 3 (§ 4):**Zu Buchstabe b (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2):**

Die empfohlene Ergänzung soll der Präzisierung der Verweisung dienen: Der bisherige Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrages befindet sich künftig in Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages, dem dort dann aber, anders als bisher, noch weitere Sätze folgen (vgl. auch Absatz 10 Satz 1 des Entwurfs = Absatz 7/1 Satz 1 der Empfehlung des Ausschusses).

Zu den Buchstaben c und d (Absatz 4 - neu - und Absatz 5):

Es wird empfohlen, die bisher in § 10 enthaltene Regelung künftig als neuen Absatz 4 in § 4 einzufügen. Zum einen bietet sich dies wegen des Regelungszusammenhangs an, weil auch § 10 Zulassungsbeschränkungen (Zulassungszahlen) regelt. Zum anderen kann dann in § 10 die Ermächtigung der Hochschulen zum Erlass von Ordnungen einschließlich der Gebührenerhebung (im Gesetzentwurf § 5 Abs. 13 und 16, § 8 Abs. 3 und 4) geregelt werden, und zwar systematisch passend nach § 9.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Es wird empfohlen, die Überschrift des § 5 - entsprechend seines Regelungsinhalts - an die des § 8 (unten Nummer 7) anzulehnen, zumal die im Entwurf gewählte Überschrift des § 5 (die allerdings der bisherigen entspricht) dessen Regelungsinhalt nur unvollständig wiedergibt.

Außerdem scheint der Paragraph in der Entwurfsfassung nur schwer verständlich und nicht recht systematisch gegliedert zu sein. Der Ausschuss empfiehlt, ihn stattdessen nach folgendem System zu gliedern:

1. Regelungsgegenstand (Absatz 1)
2. Regelungen zu den Vorabquoten nach Artikel 9 des Staatsvertrages und zum Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Abs. 3 des Staatsvertrages (Absätze 1/1 bis 1/4)
 - a) Grundsatz (Verweisung) (Absatz 1/1)
 - b) Bildung bestimmter Vorabquoten (Absatz 1/2)
 - c) Auswahl innerhalb der Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages (Absatz 1/3)
 - d) Auswahl innerhalb der Vorabquoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Staatsvertrages (Absatz 1/4)
3. Regelungen zu den landesgesetzlichen Hauptquoten (Auswahlverfahren und Wartezeit) (Absätze 1/5 bis 8)
 - a) Grundsatz (Absatz 1/5)
 - b) Auswahlverfahren (Absätze 2 bis 7/1),
 - c) Wartezeit (Absatz 7/2) und
 - d) Sonderregelung für künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge (Absatz 8)
4. übergreifende Regelung für frei gebliebene oder zusätzliche Studienplätze (Absatz 14).

Regelungen, die systematisch zur Verordnungsermächtigung in § 9 Satz 1 Nr. 1 gehören (§ 5 Abs. 4 und 9 des Gesetzentwurfs), sollen auch dort getroffen werden (siehe Nummer 8 Buchst. a). Die Ordnungsermächtigungen (hier § 5 Abs. 10 Satz 3 und Abs. 16 des Gesetzentwurfs) sollen danach in § 10 Abs. 1 - neu - getroffen werden (siehe Nummer 8/1).

Zu Absatz 1:

Aus den o. g. Gründen sollen hier nur Satz 1 beibehalten und die Sätze 2 bis 4 wie angegeben verschoben werden.

Zu Absatz 1/1:

Nach Auskunft des Fachministeriums soll der Nachteilsausgleich, nach dem Personen, die bereits einen Zulassungsanspruch hatten, den Studienplatz aber aus bestimmten Gründen vorübergehend nicht wahrnehmen konnten, vorab zuzulassen sind (Artikel 8 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages), auch im Rahmen der Studienplatzvergabe nach Landesrecht gelten. Daher soll neben Artikel 9 auch Artikel 8 Abs. 3 des Staatsvertrages für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Die empfohlene Ersetzung des Wortes „diesem“ durch die Worte „dem ... nach Absatz 1“ hat nur redaktionelle Gründe.

Durch die empfohlene Einfügung der Worte „nach Maßgabe der Absätze 1/2 bis 1/4“ werden zum einen der rechtliche Bezugspunkt dieser Absätze und die Gliederung der Vorschrift verdeutlicht sowie zum anderen klargestellt, dass die nachfolgenden Absätze teilweise auch von den grundsätzlich für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Staatsvertrages abweichen können („nach Maßgabe ...“).

Zu Absatz 1/2:

Zu Satz 1:

Die Regelung entspricht - unverändert - Absatz 8 Satz 1 des Gesetzentwurfs. Da sie die Bildung einer Vorabquote nach Artikel 9 des Staatsvertrages betrifft, bietet es sich an, sie hier einzuordnen.

Zu Satz 2:

Diese Regelung entspricht Absatz 15 des Gesetzentwurfs. Zwar wird dort die Vorabquote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages nicht ausdrücklich genannt. Diese ist jedoch eben die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatsangehörige, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, und ist auch hier der Sache nach gemeint. Daher betrifft diese Regelung ebenfalls die Bildung einer bestimmten Vorabquote nach Artikel 9 des Staatsvertrages und passt dementsprechend in den vorliegenden Regelungszusammenhang. Die betreffende Vorabquote soll dann außerdem im Regelungstext zur Klarstellung ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Im Übrigen haben die empfohlenen Änderungen nur redaktionelle Gründe und sollen die Regelung etwas verkürzen sowie in einem Satz zusammenfassen.

Zu Satz 3:

Dieser Satz entspricht Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs. Die empfohlenen Änderungen sollen nur der sprachlichen Angleichung an die korrespondierende Regelung in Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages („in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ statt „beruflich Qualifizierte“) und der sprachlichen Vereinheitlichung der Regelungen („Vorabquote“ statt „Quote“) dienen.

Zu Absatz 1/3:

Die Regelung entspricht Absatz 6 des Gesetzentwurfs und betrifft die Auswahl innerhalb der nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages gegebenenfalls i. V. m. Absatz 1/2 Satz 2 zu bildenden „Ausländerquote“. Sie soll wegen des Sachzusammenhangs unmittelbar im Anschluss an Absatz 1/2 eingeordnet werden.

Zu Satz 1:

Die Formulierung „richtet sich nach Entscheidung der Hochschule entweder nur nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder nach den kombinierten Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 1“ entspricht zwar formal im Wesentlichen der geltenden Regelung in § 5 Abs. 5 Satz 1. In der

Sache ist jedoch nichts anderes gemeint als in Absatz 2 Satz 1, nämlich dass entweder nur die Abiturnote nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder eine Kombination der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannten Kriterien maßgeblich ist. Dies kann wesentlich kürzer dadurch ausgedrückt werden, dass lediglich auch Absatz 2 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt wird (vgl. auch Absatz 7 Satz 1 des Gesetzentwurfs = Absatz 1/4 Satz 1 nach der Empfehlung des Ausschusses).

Zu Satz 2:

Die im Gesetzentwurf hier vorgesehene Regelung kann nach der Empfehlung zu Satz 1 dort mit einbezogen werden, sodass Satz 2 als solcher entfallen soll.

Zu den Sätzen 3 bis 5:

Diese Sätze sind mit den bisher schon geltenden Regelungen in § 5 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 identisch. Hierzu werden keine Änderungen empfohlen.

Zu Absatz 1/4:

Dieser Absatz entspricht Absatz 7 des Gesetzentwurfs. Die Gründe für die empfohlene Verschiebung an diese Stelle sind die Gleichen wie bei Absatz 1/3 (s. o.).

Alle empfohlenen Änderungen sollen lediglich der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsinhalts und der sprachlichen Vereinheitlichung (vgl. Absatz 5) dienen.

In Satz 2 Halbsatz 2 soll klargestellt werden, dass nur bestimmte Kriterien nicht angewendet werden dürfen, es aber im Übrigen gegebenenfalls auch insoweit bei einer Kombination aus dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und anderen Kriterien bleiben soll (so der Einleitungsteil des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2, der im Entwurfstext - scheinbar - nicht ausdrücklich in Bezug genommen wird).

Zu Absatz 1/5:

Zu Satz 1:

Die Regelung entspricht Absatz 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs.

Zum Einleitungsteil:

Die empfohlene Formulierung („Studienplätze nach ...“ statt „Vorabquoten“) entspricht derjenigen in Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages.

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Empfehlung, Klammerzusätze mit Verweisen auf die betreffenden Absätze aufzunehmen, soll lediglich der Verdeutlichung der Regelungssystematik und der Regelungszusammenhänge dienen.

Zu Nummer 2:

Es wird empfohlen, den Begriff „Wartezeit“ entsprechend Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zu definieren, um dann in Absatz 7/2 darauf zurückgreifen zu können.

Am Ende der Nummer 2 muss außerdem das Wort „vergeben“, wie im geltenden Recht, drucktechnisch abgesetzt werden, weil es sich auf beide vorhergehenden Nummern bezieht.

Zu Satz 2:

Die Regelung entspricht - mit einer sprachlichen Angleichung an die zum Einleitungsteil des Satzes 1 empfohlene Formulierung und einer redaktionellen Anpassung - Absatz 11 des Gesetzentwurfs. Wegen des Regelungszusammenhangs soll die Vorschrift an dieser Stelle eingeordnet werden.

Zu Satz 3:

Die hier empfohlene Regelung ist gegenüber dem Gesetzentwurf neu. Sie soll - ebenso wie die empfohlenen Klammerzusätze in den beiden Nummern des Satzes 1 - die Regelungssystematik und die Regelungszusammenhänge verdeutlichen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Zum Einleitungsteil:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Zum Einleitungsteil:

Im Folgenden wird an verschiedenen Stellen teilweise von „Kriterien“, teilweise von „Auswahlkriterien“ und teilweise von „Eignungskriterien“ gesprochen, obwohl nach Auskunft des Fachministeriums in allen Fällen das Gleiche gemeint sein soll. Es wird daher empfohlen, wie im Staatsvertrag durchgängig nur von „Kriterien“ zu sprechen.

Außerdem wird im Folgenden empfohlen, die Kriterien nach den Buchstaben a, b und d bis f so zu formulieren wie die entsprechenden Kriterien nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages, um mögliche Zweifel hinsichtlich einer etwaigen anderen Bedeutung einer voneinander abweichenden Formulierung von vornherein auszuschließen. Damit können die Worte „die Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben, nämlich“ an dieser Stelle entfallen, weil die Eignungsbezogenheit der einzelnen Kriterien sich aus deren jeweiliger Formulierung ergibt und diese nicht „vor die Klammer gezogen“ werden muss.

Zu den Buchstaben a bis f:

Wie dargelegt wird empfohlen, die Kriterien nach Artikel a, b und d bis f wie in Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zu formulieren. Denn nach Auskunft des Fachministeriums ist hier jeweils das Gleiche wie im Staatsvertrag gemeint.

Das Kriterium nach Buchstabe c hat keine Entsprechung im Staatsvertrag, soll aber nach Auskunft des Fachministeriums beibehalten werden, insbesondere auch, um möglichen künftigen Entwicklungen Raum zu geben. Es seien Tests denkbar, die weder als „fachspezifischer Studieneignungstest“ (Buchstabe a) noch als „mündliches Verfahren“ (Buchstabe b) qualifiziert werden könnten. Die Möglichkeit, auch solche Tests heranzuziehen, solle den Hochschulen eröffnet werden. Dagegen bestehen aus Sicht des Ausschusses keine Bedenken. Es wird nur empfohlen, auch insoweit klarzustellen, dass solche Tests ebenfalls (wie bei Buchstabe b) „Aufschluss über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben“ müssen.

Die Kriterien nach den Buchstaben d und e werden in Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Staatsvertrages zusammengefasst behandelt. Die Aufteilung auf zwei gesonderte Kriterien soll es nach Auskunft des Fachministeriums ermöglichen, beide Aspekte jeweils für sich zu bewerten und gegebenenfalls auch nur eines der beiden heranzuziehen. Dies wurde im Rahmen der Anhörung auch begrüßt. Bedenken dagegen bestehen aus Sicht des Ausschusses nicht.

Zu Buchstabe g:

Dieses Kriterium entspricht Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b des Staatsvertrages.

Zum einen wird auch hier empfohlen, die Formulierung an diejenige im Staatsvertrag anzugleichen.

Zum anderen hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Kriterium um ein sogenanntes schulnotenabhängiges Kriterium handele. Durch die Regelung in Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages werde gewährleistet, dass die Auswahlentscheidung im Zentralen Vergabeverfahren innerhalb der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages stets nach einer Kombination aus einem schulnotenabhängigen Kriterium (Gesamtergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder gewichtete Einzelnoten) und mindestens einem schulnotenunabhängigen Kriterium (im Studiengang Medizin sogar mindestens zwei schulnotenunabhängigen Kriterien) erfolge. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Dieses habe in seiner jüngsten Entscheidung (BVerfGE 147, 253, bei juris Rn. 197 ff.) festgestellt, dass die Abiturnote zwar grundsätzlich ein aussagekräftiges Eignungskriterium sei, es aber dem Gesetzgeber obliege, zu entscheiden, ob und inwieweit dieses Kriterium berücksichtigt werden solle. Falls sich der Gesetzgeber entscheide, dieses Kriterium zu be-

rücksichtigen, müsse es „in hinreichend gewichtigem Umfang durch andere Auswahlkriterien ergänzt werden“ (a. a. O., bei juris Rn. 197), und diese Kriterien müssten „schulnotenunabhängig“ sein (a. a. O., bei juris Rn. 207). Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einordnung des Kriteriums nach Buchstabe g in die Gruppe der sonst schulnotenunabhängigen Kriterien nach Nummer 2 werde es demgegenüber ermöglicht, in den Studiengängen, die nur örtlich zulassungsbeschränkt seien, die Auswahlentscheidung außerhalb der Wartezeitquote auch bei grundsätzlicher Anwendung der Nummer 2 ausschließlich nach schulnotenabhängigen Kriterien zu treffen, nämlich nach einer Kombination aus dem Gesamtergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und gewichteten Einzelnoten. Dies berge aus Sicht des GBD ein gewisses verfassungsrechtliches Risiko. Das Fachministerium hat sich demgegenüber dafür ausgesprochen, an der Einordnung des Kriteriums nach Buchstabe g in Nummer 2 festzuhalten, um in den Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, tatsächlich die Möglichkeit zu eröffnen, in weitem Umfang allein auf schulnotenabhängige Kriterien abzustellen. Dies sei auch fachlich erforderlich, weil in einzelnen Studiengängen keine aussagekräftigen schulnotenunabhängigen Auswahlkriterien zur Verfügung stünden. Außerdem sei die Entscheidung des BVerfG nur zum Studiengang Medizin, der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sei, ergangen. Ob sich die Aussagen in dem Urteil zur Berücksichtigung von schulnotenunabhängigen Kriterien auf nur örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge übertragen ließen, sei nicht sicher. Jedenfalls solle das etwaige verfassungsrechtliche Risiko hier in Kauf genommen werden. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Zu Nummer 3:

Die Worte „im Umfang von bis zu 20 vom Hundert“ haben im Entwurfstext keinen sprachlichen Bezugspunkt (vgl. Satz 2). Es wird daher empfohlen, einen neuen Satz 2/1 einzufügen, der die mit den vorgenannten Worten zum Ausdruck kommende Höchstgrenze gesondert regelt (s. u.).

Im Übrigen wird empfohlen, die Regelung sprachlich an die Nummern 1 und 2 anzugleichen und - ohne inhaltliche Änderung - kürzer zu fassen.

Zu Satz 2:

Zu Halbsatz 1:

Zu der Empfehlung, am Anfang das Wort „Vorabquoten“ durch die Worte „Studienplätze nach ...“ zu ersetzen, s. o. die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1/5 Satz 1.

Zu Halbsatz 2:

Die Regelung soll zur Klarstellung als rechtliche Anforderung („muss ... zukommen“) und nicht lediglich beschreibend („kommt ... zu“) formuliert werden (so auch die geltende Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2).

Zu Satz 2/1:

Siehe die Erläuterung zu Satz 1 Nr. 3.

Zu Satz 3:

Auch hier soll statt von „Eignungskriterien“ allgemeiner von „Kriterien“ gesprochen werden (vgl. die Empfehlung und die Erläuterung zum Einleitungsteil der Nummer 2 in Satz 1).

Außerdem wird empfohlen, die Regelung entsprechend Artikel 10 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages auf alle in Betracht kommenden Kriterien zu erstrecken („Satz 1“ statt „[Satz 1] Nummer 2 Buchst. a bis g“).

Im Übrigen hat der GBD darauf hingewiesen, dass das BVerfG es zwar nicht für erforderlich halte, dass der Gesetzgeber die Standardisierung, Strukturierung und Transparenz der Tests und Auswahlgespräche selbst im Einzelnen regelt, sondern es genügen lasse, die Hochschulen durch Gesetz zu einer solchen Ausgestaltung zu verpflichten (a. a. O., bei juris Rn. 154). Das Gericht habe allerdings auch „gesetzliche Maßgaben“ hierfür gefordert (a. a. O., bei juris Rn. 155). Ob die bloße Anordnung, die Kriterien „in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden“, eine hinreichende „Maßgabe“ in diesem Sinne sei, könne zweifelhaft sein. Allerdings bestünde dann zum einen hier das gleiche Problem wie bei Artikel 10 Abs. 5 Satz 1 des

Staatsvertrages, der mit der hiesigen Regelung praktisch wortgleich sei. Zum anderen habe das Fachministerium darauf hingewiesen, dass es fachlich sehr schwierig sei, für alle Studiengänge abstrakt-generelle Maßgaben im Gesetz festzulegen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung stelle aber eine Verpflichtung der Hochschulen dar, das Auswahlverfahren entsprechend zu gestalten. Da die Hochschulen bei der Vergabe von Studienplätzen eine staatliche Angelegenheit erfüllen (§ 47 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - NHG -), könne das Fachministerium insoweit effektiv über die Aufsicht darauf hinwirken, dass die gesetzlichen Anforderungen im Einzelfall auch erfüllt würden. Der Ausschuss sieht danach an dieser Stelle keinen weitergehenden Regelungsbedarf.

Zu Satz 5 (neu):

Satz 4 entspricht Artikel 10 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages und betrifft die Anwendung mehrerer Kriterien. Da es aber auch hier in Betracht kommt, nur ein einziges Kriterium zu verwenden, soll auch eine Artikel 10 Abs. 5 Satz 3 des Staatsvertrages entsprechende Regelung in das Landesgesetz aufgenommen werden.

Zu Absatz 5:

Die Empfehlung, in Satz 1 Klammerzusätze mit Verweisen einzufügen, soll lediglich den rechtlichen Bezugspunkt der Regelung verdeutlichen.

In Satz 2 ist die Angabe „Nr. 1, 2 oder 3“ entbehrlich, weil Absatz 2 Satz 1 ohnehin nur diese drei Nummern enthält.

Zu Absatz 7/1:

Die Regelung entspricht - mit einer redaktionellen Anpassung in Satz 1 - Absatz 10 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Absatz 10 Satz 3 des Gesetzentwurfs sieht die Möglichkeit einer Regelung durch Ordnung der Hochschule vor und soll wegen des Sachzusammenhangs in § 10 Abs. 1 (= § 5 Abs. 10 des Gesetzentwurfs) getroffen werden (s. u.).

Zu Absatz 7/2:

Die Änderung der Verweisung ist nur eine redaktionelle Folgeänderung.

Im Übrigen ist die im Entwurfstext vorgesehene Formulierung „rechnerisch ... anrechenbar“ sprachlich etwas unglücklich. Es wird empfohlen, stattdessen auch hier (wie bei der Definition der „Wartezeit“ in Absatz 1/5 Satz 1 Nr. 2) auf die Formulierung in Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zurückzugreifen („wird ... die ... Wartezeit ... berücksichtigt“).

Zu Absatz 8:

Die zu Satz 2 empfohlenen Änderungen sind ausschließlich sprachliche und redaktionelle Anpassungen sowie Klarstellungen des Regelungsinhalts.

Zu den Absätzen 9 bis 12:

Die Unterstützung der Hochschulen durch die Stiftung ist bereits in § 11 geregelt. Anstelle der im Entwurf an dieser Stelle vorgesehenen Regelung soll § 11 geändert werden (s. u.), zumal gerade beabsichtigt ist, den Hochschulen die Möglichkeit zu eröffnen, auch außerhalb des - hier in § 5 geregelten - örtlichen Zulassungsverfahrens die Unterstützung der Stiftung in Anspruch zu nehmen; dies müsste sonst ohnehin zumindest auch in § 11 klargestellt werden. Siehe dazu die Empfehlung unter der neuen Nummer 8/2 sowie die dortige Erläuterung.

Zu Absatz 13:

Der Gesetzentwurf enthält in § 5 Abs. 13 und § 8 Abs. 4 praktisch gleichlautende Regelungen. Es bietet sich an, diese in einer Regelung zusammenzufassen. Siehe dazu die Empfehlung zu Nummer 8/1 - neu -.

Zu Absatz 16:

Der Gesetzentwurf enthält in § 5 Abs. 16 und § 8 Abs. 3 ebenfalls praktisch gleichlautende Regelungen. Es bietet sich auch hier an, diese in einer Regelung zusammenzufassen. Siehe dazu die Empfehlung zu Nummer 8/1 - neu -.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 3):

Zum neuen Satz 3:

Da auch im geltenden Absatz 2 Satz 3 ausdrücklich geregelt ist, dass die Hochschule eine Ordnung erlassen kann, soll auch hier im Regelungstext klargestellt werden, dass die Hochschule die Festlegung gegebenenfalls „durch Ordnung“ vorzunehmen hat.

Zu dem im Entwurf vorgesehenen neuen Satz 4:

Der geltende Satz 2, der nach dem Entwurf unverändert bleiben soll, lautet: „²Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.“ Daneben ist der im Entwurf vorgesehene neue Satz 4 entbehrlich und soll nicht übernommen werden, zumal gegebenenfalls das Verhältnis der beiden Sätze zueinander unklar wäre.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 1):**Zu Buchstabe a (neue Sätze 3 bis 5):**

Zu Satz 3:

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass die hier in der Entwurfsbegründung wiedergegebene Aussage, die Motivation sei ein „valides“ Kriterium zur Feststellung der Eignung (Drs. 18/4251, S. 25 f.), der Entwurfsbegründung zu § 5 Abs. 2 (Drs. 18/4251, S. 22) widerspreche, wonach die bisher in § 5 Abs. 3 Nr. 2 geregelte schriftliche Motivationserhebung als Kriterium gestrichen worden sei, weil diese „kein valides Eignungskriterium“ sei. Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die Regelung bestünden allerdings auch nicht. Das Fachministerium habe dazu erklärt, „einfache Motivations schreiben“, die man etwa auch aus dem Internet herunterladen könne, stellten nach Auffassung des Fachministeriums in der Tat kein valides Auswahlkriterium dar. Indes solle es den Hochschulen, die Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen abgeschlossen hätten, nicht verwehrt sein, dieses Kriterium zu verwenden, sofern dies in der Kooperationsvereinbarung vorgesehen sei. Der Ausschuss sieht hier keinen Änderungsbedarf.

Zu Satz 5:

Die Regelung soll an Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages angeglichen werden, und zwar sowohl inhaltlich (Einbeziehung von Staatenlosen; so auch die Entwurfsbegründung, Drs. 18/4521, S. 26) als auch sprachlich (Umstellung der Wortreihenfolge). Dass die Staatenlosen im Entwurf nicht aufgeführt werden, beruht offenbar auf einem Redaktionsversehen.

Zu Buchstabe b (Satz 6):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Empfehlung zu Nummer 3 (§ 4), neue Buchstaben c und d (neuer Absatz 4; s. o.).

Zu Nummer 7 (§ 8):

Auch dieser Paragraph scheint in der Entwurfsfassung schwer verständlich und nicht recht systematisch gegliedert zu sein. Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 zu streichen, die Absätze 3 und 4 an andere Stellen des Gesetzes zu verschieben sowie Absatz 1 in mehrere Absätze zu untergliedern und dabei auch die Regelungsabfolge zu ändern. Dem liegt folgende Systematik zugrunde:

1. Ausführungsregelungen zu Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages (Absatz 1 = Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Entwurfs)
2. Allgemeine Zusammenarbeitsregelung (Absatz 1/1 = Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Entwurfs)
3. Ausführungsregelungen zu Artikel 10 Abs. 6 des Staatsvertrages (Absatz 1/2 = Sätze 10, 7 und 8 des Entwurfs)
4. Sonderregelungen für den Studiengang Medizin (Absatz 1/3 = Absatz 1 Sätze 5, 6 und 9 des Entwurfs)
5. Ausführungsregelungen zu Artikel 10 Abs. 7 Satz 3 des Staatsvertrages (Absatz 1/4 = Absatz 1 Sätze 11 und 12 des Entwurfs).

Zu den Absätzen 1 bis 1/4:

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die Regelung korrespondiert mit Artikel 10 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages. Die Worte „und deren Anteil“ werden im Staatsvertrag allerdings nicht verwendet. Sie sind auch entbehrlich und sollen daher hier gestrichen werden.

Zu Satz 2:

Die Regelung korrespondiert mit Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages. Danach kann nur hinsichtlich der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, nicht aber hinsichtlich der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von Artikel 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 abgewichen werden. Auf die Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages darf daher hier nicht Bezug genommen werden. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Änderungsempfehlungen, die der Angleichung der Regelung an den Sprachgebrauch im Staatsvertrag dienen sollen. Insbesondere soll hier nicht auf die Kriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis f des Entwurfs, sondern - wie in Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages - auf diejenigen nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages Bezug genommen werden, zumal die im Entwurfstext an dieser Stelle in Bezug genommenen Kriterien nach § 5 nicht vollständig deckungsgleich mit den in Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages geregelten Kriterien sind.

Zu Absatz 1/1:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs, nimmt in der empfohlenen Fassung aber teilweise auch Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs mit auf. Nach seinem Wortlaut hätte man Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs so verstehen können, dass die Ergebnisse individueller Auswahlentscheidungen bei der Qualitätssicherung von Kriterien nach Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen sein sollen („dabei“). Auf die diesbezügliche Unklarheit des Gesetzentwurfs war auch im Rahmen der Anhörung hingewiesen worden. Nach Auskunft des Fachministeriums ist dies aber so nicht gemeint. Richtigerweise solle lediglich eine Hochschule bei der Auswahl der in ihrem Auswahlverfahren anzuwendenden Kriterien auf die Erfahrungen anderer Hochschulen zurückgreifen können; auch hierauf solle sich die Zusammenarbeit der Hochschulen erstrecken. Dem wird durch die empfohlene Formulierung des Absatzes 1/1 Rechnung getragen.

Zu Absatz 1/2:

Zu Satz 1:

Die Regelung entspricht Absatz 1 Satz 10 des Entwurfs und korrespondiert mit Artikel 10 Abs. 6 Halbsatz 1 des Staatsvertrages. Die Verweisung auf Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs in Absatz 1 Satz 10 des Entwurfs beruht allerdings auf einem redaktionellen Versehen. Richtigerweise müsste gegebenenfalls auf § 5 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs verwiesen werden. Es wird indes ohnehin empfohlen, die Regelung entsprechend § 5 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs und in Anlehnung an Artikel 10 Abs. 6 Halbsatz 1 des Staatsvertrages auszuformulieren, um die hiesige Regelung unmittelbar verständlich zu machen.

Zu Satz 2:

Die Regelung entspricht dem Grunde nach Absatz 1 Satz 7 des Entwurfs. Die Anwendung der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages muss aber für jede Vorauswahl nach Satz 1 gelten und nicht nur für die Vorauswahl zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren (Satz 3); würde man die Anwendbarkeit der Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages auf die zuletzt genannten Auswahlverfahren beschränken, wie es nach dem Wortlaut des Entwurfs der Fall wäre, wäre unklar, welche Kriterien für andere Fälle einer Vorauswahl gelten sollen.

Zu Satz 3:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Absatz 1 Satz 8 des Entwurfs und korrespondiert mit Artikel 10 Abs. 6 Halbsatz 2 des Staatsvertrages. Die empfohlenen Änderungen sollen der Angleichung der Regelung an den Wortlaut der korrespondierenden Regelung im Staatsvertrag dienen. Dadurch werden sowohl der Regelungszusammenhang als auch die Bezugsgröße der 35 % klar gestellt. Damit wird zugleich einem dahin gehenden Hinweis auf eine Unklarheit des Gesetzesentwurfs aus der Anhörung Rechnung getragen.

Zu Absatz 1/3:

Zu Satz 1:

Die Regelung entspricht Absatz 1 Satz 5 des Entwurfs. Anstelle von „Studierenden“ soll aber - wie im Staatsvertrag - von „Bewerberinnen und Bewerbern“ gesprochen werden. Die Worte „in einem Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis f“ sollen gestrichen werden. Zum einen ist die Bezugnahme auf § 5 wiederum ungenau, weil es hier nicht um ein Auswahlverfahren nach § 5, sondern um ein Auswahlverfahren nach Artikel 10 des Staatsvertrages geht. Zum anderen regelt die in Bezug genommene Vorschrift kein Auswahlverfahren, sondern benennt nur Kriterien, die in einem Auswahlverfahren verwendet werden können. Die genannte Formulierung ist aber auch insgesamt entbehrlich, weil durch die Bezugnahme auf die „Unterquote nach Absatz 1 Satz 2“ und die damit korrespondierende Regelung in Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages klar ist, welche Kriterien hier zur Anwendung kommen können. Durch die empfohlene Anfügung des Wortes „können“ soll klargestellt werden, dass es in der vorliegenden Regelung zunächst nur darum geht, die Hochschulen zu verpflichten, Verfahren und Kriterien zu standardisieren, ohne sie auch gleich dazu zu verpflichten, diese überhaupt oder in einem bestimmten Umfang anzuwenden. Im Übrigen handelt es sich nur um eine sprachliche Korrektur („fachspezifischen“) und eine redaktionelle Folgeänderung („Absatz 1 Satz 2“).

Zu Satz 2:

Die Regelung entspricht Absatz 1 Satz 6 des Entwurfs. Abweichend davon wird zum einen empfohlen, die Regelung als bloße Ermächtigung des Fachministeriums auszugestalten („wird ermächtigt ... zu bestimmen“ statt „bestimmt“), um klarzustellen, dass das Fachministerium nicht verpflichtet ist, die Verordnung zu erlassen (sondern es auch bei einer freiwilligen Anwendung durch die Hochschulen belassen kann). Zum anderen soll der zulässige Regelungsinhalt einer Verordnung deutlicher herausgestellt werden. Nach Erklärung des Fachministeriums soll nicht nur geregelt werden können, dass und ab welchem Zeitpunkt die standardisierten Verfahren und Kriterien anzuwenden sind, sondern auch, dass der nach Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages höchstens zulässi-

ge Umfang der betreffenden Unterquote hierfür auch ausgeschöpft werden muss. Dem entspricht die vom Ausschuss empfohlene Formulierung.

Zu Satz 3:

Die Regelung entspricht Absatz 1 Satz 9 des Entwurfs. Die empfohlenen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen oder sollen den Regelungsinhalt verdeutlichen.

Zu Absatz 1/4:

Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen Absatz 1 Sätze 11 und 12 des Entwurfs und korrespondieren mit Artikel 10 Abs. 7 Satz 3 des Staatsvertrages. Es wird lediglich empfohlen, den Umstand, dass die Hochschule das anzuwendende Kriterium festlegt, nicht erst im zweiten, sondern bereits im ersten Satz zu regeln und den verbleibenden zweiten Satz sprachlich an Artikel 10 Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrages anzugleichen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die hier im Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung ist neben der gleichgerichteten Verordnungsermächtigung in Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages entbehrlich und soll gestrichen werden, nicht zuletzt, um Doppelregelungen zu vermeiden.

Zu Satz 2:

Die Verweisung auf den Absatz 3 in § 5 beruht auf einem redaktionellen Versehen. Wenn überhaupt, müsste auf § 5 Abs. 4 verwiesen werden. Eine solche Verweisung ist aber neben Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages ebenso entbehrlich wie Satz 1 und soll daher ebenfalls gestrichen werden.

Zu Absatz 3:

Siehe die Erläuterung zu § 5 Abs. 16 (in Nummer 4).

Zu Absatz 4:

Siehe die Erläuterung zu § 5 Abs. 13 (in Nummer 4).

Zu Nummer 8 (§ 9):

Es wird empfohlen, die nach dem Entwurf an verschiedenen Stellen des Gesetzes vorgesehenen Ordnungsregelungen weitestgehend zusammengefasst in § 9 Satz 1 Nr. 1 zu treffen, insbesondere die im Gesetzentwurf in § 5 Abs. 4 und 9 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen hierher nach Satz 1 Nr. 1 zu verlagern.

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nr. 1):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die empfohlenen Formulierungen des Einleitungsteils der Nummer 1 und des Buchstaben a greifen im Wesentlichen - in redaktionell angepasster Form - die Formulierungen des Einleitungsteils des Artikels 12 Abs. 1 des Staatsvertrages sowie die bisherige Formulierung des § 9 Satz 1 Nr. 1 auf, ohne die geltende Rechtslage insoweit zu verändern.

Zu Buchstabe b:

Buchstabe b entspricht in redaktionell angepasster Form § 5 Abs. 9 des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c:

Buchstabe c entspricht im Wesentlichen § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs. Allerdings passt der dort verwendete Begriff „Kriterien“ nicht auf alle dann im Einzelnen aufgeführten Regelungsgegenstände. Es wird daher empfohlen, als Oberbegriff die Formulierung „das Nähere“ zu wählen (vgl. etwa auch Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages). In der Folge müssen die einleitenden Formulierungen in den Doppelbuchstaben aa bis ff redaktionell angepasst werden. Die Formulierung in Doppelbuchstabe bb ist der Überschrift der Anlage 1 zu der zwischenzeitlich im Entwurf vorliegenden *Musterverordnung für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV* angeglichen. Die Empfehlung zu Doppelbuchstabe ee ist darauf gerichtet, die Regelung entsprechend Artikel 12 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zu formulieren. In Doppelbuchstabe ff soll nicht vom Anmeldeverfahren „nach [§ 5] Absatz 12“ gesprochen werden, weil das Anmeldeverfahren zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen weder dort noch sonst im vorliegenden Gesetz geregelt wird (vgl. auch die Empfehlung zu § 1 Nr. 3 [oben Nummer 1] und die diesbezügliche Erläuterung). Es wird empfohlen, stattdessen auf die Regelungen des Staatsvertrages zu verweisen, in denen auf das Anmeldeverfahren Bezug genommen wird (siehe auch die Empfehlung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe b (Satz 3):

Bei Gelegenheit der im Entwurf vorgesehenen Änderung soll die Angabe „des Niedersächsischen Hochschulgesetzes“ durch die in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs (= § 5 Abs. 1/2 Satz 3 der Empfehlung des Ausschusses) - oben Nummer 4 - bereits eingeführte Kurzbezeichnung „NHG“ ersetzt werden. Außerdem erfolgte die letzte Änderung des NHG durch Gesetz vom 11.09.2019; die betreffende Fundstellenangabe ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8/1 (§ 10):**Zu Absatz 1:**

Die in § 5 Abs. 16 und § 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen sind nahezu wortgleich und können an dieser Stelle in einer Regelung zusammengefasst werden.

Zu Satz 1:

Zu Halbsatz 1:

Die im Gesetzentwurf jeweils als Satz 2 vorgesehene Regelung kann durch den empfohlenen „insbesondere“-Einschub in Satz 1 integriert werden.

Die Empfehlung, darin die Worte „jeweils maßgeblichen“ einzufügen, hat vor allem sprachliche Gründe.

Die empfohlene Einfügung der Worte „jeweils anzuwendenden gesetzlichen“ soll darüber hinaus verdeutlichen, dass die Hochschulen - entsprechend der Vorgabe des BVerfG (a. a. O., Leitsatz 5, 1. Spiegelstrich, sowie bei juris Rn. 117 ff. und 144) - kein eigenes „Kriterienerfindungsrecht“ haben, sondern nur unter den gesetzlich vorgegebenen Kriterien auswählen und diese gewichten dürfen.

Da für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge in erster Linie nicht die Verordnung nach § 9 Satz 1 Nr. 1, sondern vor allem die Verordnung nach Artikel 12 Abs. 1 (insbesondere Nrn. 4 und 5) des Staatsvertrages maßgeblich ist, soll diese hier ebenfalls insoweit ausdrücklich als Rahmen für die Ordnungen der Hochschulen genannt werden.

Zu Halbsatz 2 (neu):

Da auch Absatz 1/2 Satz 2 in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses eine Ordnung der Hochschule vorsieht, jene aber, anders als die hier geregelte, der Genehmigung des Fachministeriums bedarf, soll vorsorglich klargestellt werden, dass es sich um verschiedene Ordnungen handelt.

§ 5 Abs. 16 Satz 2 und § 8 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs sollen, wie dargelegt, jeweils in Satz 1 integriert werden und daher als solche jeweils entfallen.

Zu Satz 2:

Die Regelung entspricht - mit sprachlichen und redaktionellen Anpassungen und Präzisierungen - § 5 Abs. 10 Satz 3 des Gesetzentwurfs. Weil sie aber auch die Möglichkeit einer Regelung durch Ordnung der Hochschule vorsieht, bietet es sich an, sie aus Gründen des Sachzusammenhangs an dieser Stelle einzuordnen.

Zu Absatz 2:

Die in § 5 Abs. 13 und § 8 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen sind nahezu wortgleich und können an dieser Stelle in einer Regelung zusammengefasst werden.

Der im Gesetzentwurf jeweils als Satz 2 vorgesehene Regelungsteil soll, wie empfohlen, in Satz 1 integriert werden; Satz 2 ist danach entbehrlich.

Außerdem ist § 5 nur im Rahmen des örtlichen Zulassungsverfahrens anzuwenden; im Verfahren nach § 8 gelten anstelle des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c die Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b des Staatsvertrages (s. o.). Folglich sollen die betreffenden Regelungen des Staatsvertrages hier ebenfalls ausdrücklich genannt werden.

Zu Nummer 8/2 (§ 11 Satz 1):

Siehe die Empfehlungen und Erläuterungen zu § 1 Nr. 3 (oben Nummer 1) und zu § 5 Abs. 12 (oben Nummer 4). Das beabsichtigte Regelungsziel lässt sich sinnvoller mit der empfohlenen Änderung des § 11 Satz 1 erreichen. Geregelt werden soll nach Auskunft des Fachministeriums nicht nur die Möglichkeit der Hochschulen, sich von der Stiftung in den in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 4 des Staatsvertrages angesprochenen örtlichen Anmelde- und Zulassungsverfahren unterstützen zu lassen. Vielmehr sei gegenwärtig davon auszugehen, dass die Hochschulen von der Stiftung im Zentralen Vergabeverfahren nur eine gewisse „Grundunterstützung“ erhielten. Sofern die Hochschulen optional weitergehende Unterstützungsleistungen der Stiftung auch im Zentralen Vergabeverfahren erhalten wollten, müsse dies gesondert vereinbart (und von den Hochschulen bezahlt) werden. Hierfür solle ebenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu Nummer 9 (neuer § 12):

Zu Absatz 1:

Der Entwurf sieht vor, eine zusätzliche Verordnungsermächtigung in entsprechender Anwendung der Verordnungsermächtigung für das Verfahren nach § 5 zu regeln. Eine solche doppelte Verordnungsermächtigung ist aber entbehrlich. Stattdessen können die aufgrund der Verordnungsermächtigung für das Verfahren nach § 5 (nach der Empfehlung des Ausschusses nicht § 5 Abs. 4 Nr. 4, sondern § 9 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. dd) getroffenen Wartezeitregelungen selbst für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die im Gesetzentwurf hier vorgesehenen Verordnungsermächtigungen sind bereits unmittelbar in Artikel 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages enthalten. Ein Bedarf für etwaige darüber hinausgehende Verordnungsermächtigungen im vorliegenden Gesetz besteht nicht. Würden mehrere gleichgerichtete Verordnungsermächtigungen einerseits im Staatsvertrag und andererseits im Landesgesetz geregelt, bestünde zudem die Gefahr divergierender Regelungen. Es wird daher empfohlen, die hier vorgesehenen Ermächtigungen zu streichen und es bei jenen im Staatsvertrag zu belassen.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 13 Satz 2):

Es handelt sich um rechtsförmliche Präzisierungen. Ohne diese wäre im Gesetzestext nicht erkennbar, welche „Änderungen“ konkret gemeint sind.

(Verteilt am 19.11.2019)